

1. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe

„Ausbau von Radwegen in der Gemarkung der Mitgliedsgemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld“

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 ThürKO schließen

die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld (als übernehmende Körperschaft), vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

und die Gemeinden Stadt Kranichfeld,
Gemeinde Klettbach,
Gemeinde Nauendorf,
Gemeinde Tonndorf,
Gemeinde Hohenfelden und
Gemeinde Rittersdorf

(als abgebende Gemeinden) vertreten durch die Bürgermeister, folgende 1. Änderung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Ausbau von Radwegen in der Gemarkung der Mitgliedsgemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld“ nach §§ 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1 Änderungen

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Ausbau von Radwegen in der Gemarkung der Mitgliedsgemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld“ vom 07.11.2008/25.11.2008, bekanntgemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 08/2008 vom 20.12.2008, wird wie folgt geändert:

1. Unter „§ 1 Aufgaben Abs. 1“ wird nach „...6. Beschilderung der Radwege“ eingefügt:

„7. Gemeinde Tonndorf – Gemeinde Tiefengruben (Gemarkung Tonndorf)“.

2. Unter „§ 1 Aufgaben“ wird im Abs. 2 der Satz 2 gestrichen.

3. Unter „§ 2 Finanzierung / Refinanzierung“ wird nach dem Absatz 4 eingefügt:

„(5) Die nach Abzug von Drittmitteln verbleibenden Kosten zur Realisierung des in § 1 Abs. 1 benannten Abschnittes 7 werden von der VGem Kranichfeld finanziert. Die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von 25.000 € sind im Vermögenshaushalt; Haushaltsstelle 63000.96000 des genehmigten Haushaltes der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld 2013 eingestellt.“

(6) Die Refinanzierung des in § 1 Abs. 1 benannten Abschnittes 7 erfolgte über die Rücklage des Haushaltes der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld 2013 und wird

zu fünf gleichen Teilen von den Gemeinden Klettbach, Nauendorf, Hohenfelden, Tonndorf und der Stadt Kranichfeld getragen. Die Gemeinde Rittersdorf ist hiervon freigestellt (siehe Beschluss Nr. 101-21/2013 der VG Kranichfeld vom 27.02.2013).“.

**§ 2
Genehmigung**

Die Zweckvereinbarung ist durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

**§ 3
Inkrafttreten**

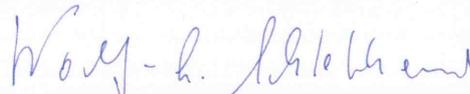
Die Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weimarer Land in Kraft.

**§ 4
Ausfertigung**

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung

Für die Gemeinden zeichnen die Bürgermeister:

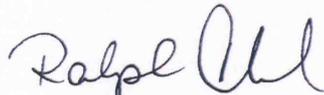
Kranichfeld, den 02.07.2013



W.-L. Schlotzhauer



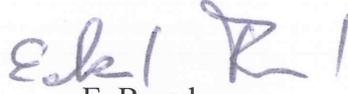
Klettbach, den 02.07.2013



R. Triebel



Nauendorf, den 02.07.2013



E. Brand



Hohenfelden, den 02.07.2013



T. Morche



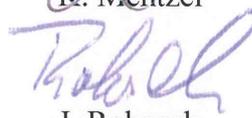
Tonndorf, den 02.07.2013



K. Mentzel



Rittersdorf, den 02.07.2013



J. Rokosch



Für die Verwaltungsgemeinschaft zeichnet der Vorsitzende:

Kranichfeld, den 02.07.2013



F. Menge

